

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

24.04.1923

Geschäftszahl

2Ob277/23

Norm

AußStrG §2 B;

JN §42;

Rechtssatz

Die von einem unzuständigen Gerichte im Zuge der Verlassenschaftsabhandlung gefaßten rechtskräftigen Beschlüsse bleiben trotz des nachträglich ergangenen Ausspruches der Unzuständigkeit in Wirksamkeit.

Entscheidungstexte

TE OGH 1923/04/24 2 Ob 277/23

SZ 5/99

Rechtssatznummer

RS0005892